

Waldorfkindergartenverein e.V. Erlangen 91058 Erlangen Noetherstraße 2

Satzung des Waldorfkindergartenverein e.V. Erlangen

Stand Januar 2004

- § 1 Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten e.V.“, Sitz des Vereins ist Erlangen.
- § 2 Mit dem Tage der Gründung des Kindergartens wird der Verein Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Bayern e.V.
- § 3 (1) Der Verein hat den Zweck, den Waldorfkindergarten in Erlangen zu unterhalten und dafür zu sorgen, daß der Kindergarten nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners geführt wird.
(2) Der Verein hat außerdem den Zweck, die Anwendung der Waldorfpädagogik im Vorkindergartenalter und in der Weiterführung im Schulbereich zu fördern.
(3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der GemVO vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592).
- § 4 (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt (siehe § 3).
(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung (s. § 9) angerufen werden.
(3) Der Austritt eines Mitgliedes muß schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- § 5 (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Mitgliedbeitrag länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann Berufung bei der Mitgliederversammlung (s. § 9) eingelegt werden.
(5) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (s. § 9).
- § 6 (1) Etwalige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (s. § 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Sie haften auch nicht für Schulden des Vereins.
(3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und je einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (s. § 9) auf 3 Jahre gewählt.
(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
(4) Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Zu den Geschäften des Vorstandes gehören insbesondere auch
(a) die Wahrnehmung der Pflichten und Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten des Kindergartens,
(b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschuß von Mitgliedern (s. § 4).

- (c) die Entscheidung über die Ermäßigung, die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen und von Gebühren für den Besuch des Kindergartens,
- (d) die Entscheidung über die Höchstzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen,
- (e) die Festsetzung der Öffnungszeiten des Kindergartens,
- (f) die Entscheidung über Ansparungen für den Kindergarten,
- (g) die Erarbeitung pädagogischer Richtlinien für die Führung des des Kindergartens unter Hinzuziehen von Beratern aus dem Mitgliederkreis,
- (h) die Hilfestellung für alle Bemühungen in Erlangen, die Weiterführung der Waldorfpädagogik für die Kindergarten-Kinder auch im Schulbereich zu ermöglichen.
- (5) Entscheidungen zu Ziffer (4) Buchstaben (d), (e), (f) und (g) trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens.

§ 8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal in jedem Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden schriftlich, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Vereins es erfordert oder wenn diese von 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen an den Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung besitzt für das laufende Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und der nach Abschluss des Geschäftsjahres, jedoch vor der nächsten Mitgliederversammlung, die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten hat.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- (a) den Haushaltsplan des Vereins,
- (b) Anträge zu den Aufgaben des Vereins,
- (c) An- und Verkauf von Grundstücken,
- (d) Beteiligung an Gesellschaften,
- (e) Aufnahme von Darlehen,
- (f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und von Gebühren für den Besuch des Kindergartens,
- (g) Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- (h) Satzungsänderungen,
- (i) Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse zu Ziffer (5) Buchstaben (h) und (i) können nur nach Ankündigung in der Einladung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das die Sitzung geleitet hat.

§ 10

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation, die den Waldorfkindergarten in Erlangen weiterführt. Besteht der Kindergarten bei Auflösung des Vereins nicht oder wird der Kindergarten zugleich mit dem Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen an eine eventuell in Erlangen bestehende Waldorfschule bzw. deren Trägerverein, andernfalls an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergarten e.V.